



INITIATIVE  
EUROPÄISCHER  
NETZBETREIBER

IEN · Friedrichstrasse 150 · 10117 Berlin

**INFISO-COMP-ARTICLE7@cec.eu.int**

Europäische Kommission  
Art. 7 Task Force  
Frau Paraskevi Michou, Herrn Reinald Krüger  
Rue Joseph II, 70

**B-1000 Brüssel**

**Sache DE/20050262 (Breitbandzugang für Großkunden)  
Stellungnahme der IEN zur Eröffnung der Phase-II Prüfung ge-  
mäß Art. 7 Abs. 4 der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG**

Berlin, den

22.11.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN) möchte von der Möglichkeit Gebrauch machen, zu den Erwägungen der Kommission im Schreiben vom 11.11.2005 an die Bundesnetzagentur zur Marktdefinition und –analyse von Markt 12 (Breitbandzugang für Großkunden), Stellung zu nehmen.

Die Mitgliedsunternehmen der IEN sind als pan-europäische Anbieter von Breitbandanschlussprodukten und Breitbanddiensten auf europaweit vergleichbare, effektive und preisgünstige Breitbandvorleistungsprodukte angewiesen. Daher setzt sich die IEN seit langem dafür ein, dass Bitstream Access in Deutschland in einer internationalen Standards genügenden Art eingeführt wird.

I.

Die Kommission äußert in ihrem Schreiben ernsthafte Zweifel, ob die von der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgeschlagene Ausgrenzung von VDSL-Verbindungen aus dem Markt für Breitbandzugänge für Großkunden mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit den in Art. 8 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie genannten Zielen, vereinbar ist. Diese Auslassung von VDSL-Verbindungen kann nach Auffassung der Kommission den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinflussen. Die Kommission stellt mangelnde Evidenz für eine Ausgrenzung von VDSL-Verbindungen fest.

#### MITGLIEDER

BT  
Cable & Wireless  
Colt Telecom  
MCI  
Tiscali  
Versatel

#### SITZ UND BÜRO

Friedrichstrasse 150  
10117 Berlin

#### GESCHÄFTSFÜHRER

RA Jan Mönikes

#### VORSTAND

Salomon Grünberg  
Sabine Hennig  
Andreas Schweizer  
Dr. Jutta Merkt  
Felix Müller

#### KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066  
Telefax +49 30 3253 8067  
info@ien-berlin.com  
www.ien-berlin.com

...

## II.

Die IEN teilt die Einschätzung der Kommission, dass der Markt Breitbandzugang für Großkunden auch den Zugang zu VDSL-Verbindungen umfasst. Aus diesem Grund hält die IEN es für folgerichtig, dass die Kommission gemäß Art. 7 Abs. 4 der Rahmenrichtlinie gegenüber der nationalen Regulierungsbehörde diese Auslassung aufgreift und ihre Zweifel an der Vereinbarkeit der notifizierten Marktanalyse mit dem Gemeinschaftsrecht erklärt.

Der EU-Rechtsrahmen sieht in der Rahmenrichtlinie und in den Leitlinien der Kommission zur Ermittlung beträchtlicher Marktmacht einen technologieutralen und vorausschauenden Ansatz für die Abgrenzung der Märkte vor. Zur Zeit liegt zwar noch kein Angebot für VDSL-Verbindungen am Markt vor, allerdings kann auch im Hinblick auf den von der Deutschen Telekom AG jüngst angekündigten Ausbau von DSL in der Fläche (Einsatz der VDSL-Technologie ab dem Kabelverzweiger bei Anbindung dieser Kabelverzweiger über Glasfaser), die VDSL-Technologie für eine zukunftsgerichtete Entscheidung in der Marktabgrenzung nicht unberücksichtigt bleiben.

Da die Einführung von Bitstream Access für die Marktteilnehmer jedoch von essenzieller Bedeutung ist, steht nach Ansicht der IEN im Vordergrund, dass es durch die Ankündigung der Deutsche Telekom AG nicht zusätzlich zu einer übermäßigen Verzögerung kommt.

Es sollte daher auf eine zügige Überarbeitung der Marktanalyse hingewirkt werden.

## III.

**1. Vorausschauender Ansatz.** VDSL ist in Telekommunikationsmärkten eine bereits länger diskutierte Technologie, allerdings fehlt in Deutschland bislang ein entsprechendes Angebot. In Anbetracht der vorgegebenen Systematik, vorausschauende Marktabgrenzungen vorzunehmen, hätten VDSL-Verbindungen in der Marktuntersuchung Berücksichtigung finden müssen. Dies gilt umso mehr im Hinblick auf die aktuelle politische Diskussion in Deutschland, der Deutsche Telekom AG zur Sicherung ihrer Investition einen „regulierungsfreien Raum“ zu gewähren. Dieses Anliegen wird von der IEN scharf kritisiert. Nach Auffassung der IEN sind Marktuntersuchungen und die daraus resultierenden Regulierungsverfügungen Sache der nationalen Regulierungsbehörden und der Europäischen Kommission und müssen somit frei von politischen Einflüssen bleiben. Insofern kann die Frage der Regulierung von VDSL nur im Rahmen einer Marktanalyse und einer entsprechenden Regulierungsverfügung festgelegt werden. Dieser Ansatz ergibt sich auch aus dem Europäischen Rechtsrahmen. Die Richtlinie über den Wettbewerb für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste (2002/77/EG) sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Erbringung

von elektronischen Kommunikationsnetzen und –diensten vorbehaltlich der Einhaltung der Vorschriften der Rahmenrichtlinie und somit der Durchführung des Marktanalyseverfahrens und der entsprechenden Regulierungsverfügung sicherzustellen haben.

**2. Technologieneutralität.** Aufgrund des technologieneutral angelegten Rechtsrahmens spielt es für die Analyse des sachlich relevanten (Dienstleistungs-) Markts zunächst keine Rolle, welche Technologie der Dienstleistung zugrunde liegt. Auch aus diesem Grund hätten alle Formen von Breitbandzugang für Großkunden analysiert werden müssen, unabhängig von der Frage, welche Netzkomponenten für die Produktion der Dienstleistung benutzt werden, und ungeachtet der Konsequenzen für das Endergebnis der Marktanalyse.

Hinsichtlich der Auffassung der Deutschen Telekom AG, dass es sich bei VDSL-Verbindungen um einen sich in der Entstehung befindlichen Markt handle, möchte die IEN darauf hinweisen, dass VDSL eine Breitbandtechnologie ist, und kein eigenständiger Breitbandmarkt. In der Empfehlung der Kommission über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors (2003/311/EG) wird der Markt 12 als Markt definiert, welcher Bitstrom-Zugang umfasst, der die Breitband-Datenübertragung in beide Richtungen gestattet und sonstigen Großkundenzugang, der über andere Infrastrukturen erbracht wird, wenn sie dem Bitstrom-Zugang gleichwertige Einrichtungen bereitstellen. Dies verdeutlicht, dass der Markt für Breitbandzugang für Großkunden sich eben nicht auf Technologiegenerationen beschränkt sondern den Markt von der Nachfrageseite ausgehend betrachtet. Ganz klar werden hiervon auch neue Breitbandtechnologien umfasst.

**3. Funktionale Austauschbarkeit.** Die geplante VDSL-Implementierung der Deutsche Telekom AG zielt auf eine klassische Befriedigung von Nachfrage nach Breitbandzugängen für den sogenannten Triple Play (Sprache, Daten, Video/Audio) ab (vgl. Funkschau, 22/2005). Soweit die Ermöglichung von Endkundenprodukten über VDSL-Verbindungen in die Betrachtung mit einbezogen werden, sind der IEN keine Produkte bekannt, welche nicht auch über vergleichbare Technologien, wie ADSL2+, angeboten werden können. Nach Auffassung der IEN ist ein VDSL Bitstrom Produkt auch aus Vorleistungs-Nachfragersicht mit dem (bislang nicht-existenten) ADSL- oder SDSL Bitstrom austauschbar. Wesentlich ist hierbei, dass die Bandbreiten, Qualitätsparameter und Ausgestaltung der Übergabeschnittstellen den Marktteilnehmern das Angebot eines Breitbandzugangs auf Kundenebene ermöglichen. Hierzu sind ADSL/SDSL basierte Netzzugänge (in Kombination mit der entsprechenden Backbone-Leistung) gleichermaßen geeignet wie die VDSL Technologie. Eine nachfrageseitige Austauschbarkeit zwischen ADSL/SDSL und VDSL Bitstream ist nach derzeitigem Kenntnisstand der IEN ohne größeren Kostenaufwand möglich.



**4. Einführung von Bitstrom-Zugang.** Die IEN möchte noch einmal eindringlich darauf hinweisen, dass die Einführung von Bitstrom-Zugang für die Marktteilnehmer von essenzieller Bedeutung ist. Die Deutsche Telekom AG hat, trotz lange bestehender Nachfragen seitens der Wettbewerber, bislang kein Angebot zu Bitstrom-Zugang vorgelegt. Hinsichtlich des „Premium Bitstream Access“-Angebotes wird auf die früheren Stellungnahmen der IEN verwiesen. Eine Berücksichtigung von VDSL in der Marktanalyse ist zwar aus sachlichen Gründen angezeigt, allerdings sind die Marktteilnehmer ebenfalls darauf angewiesen, dass der Notifikationsprozess des Marktes Breitbandzugang für Großkunden nur minimal verzögert wird. Die IEN fordert daher, dass sowohl die BNetzA als auch die EU Kommission in enger Kooperation auf eine rasche Überarbeitung der Notifizierung hinarbeiten. In diesem Zusammenhang erlaubt sich die IEN den Vorschlag, dass die BNetzA die Notifizierung in dem Punkt VDSL-Verbindungen zurücknimmt und im Anschluss eine diesbezügliche Neunotifizierung ohne nationale Konsultation erfolgt. Dies würde das Verfahren nach Art. 7 der Rahmenrichtlinie zu einem raschen Abschluss bringen, ohne dabei einen möglicherweise gegen Wettbewerbsrecht verstoßenden Präzedenzfall zu schaffen.

Die IEN ist weiterhin der Auffassung, dass eine Einbeziehung der VDSL-Technologie keinen Einfluss auf das Endergebnis der Marktuntersuchung im Hinblick auf die Feststellung der marktbeherrschenden Stellung hat. Aus diesem Grunde regt die IEN an, dass sich die BNetzA auch weiterhin parallel mit dem Erlass einer Regulierungsverfügung auseinandersetzt.

\*\*\*

Für Rückfragen stehen die Unterzeichnerin sowie die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Malini Nanda, Rechtsanwältin  
Leitung Recht und Politik